

Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Hopsten

Neufassung gemäß Ratsbeschluss vom 11.02.2021

I. Übertragung auf die Ausschüsse:

Die durch Beschluss des Rates der Gemeinde Hopsten gebildeten Ausschüsse sind für die vorbereitende Beratung folgender Angelegenheiten bzw. die Entscheidung in nachstehend festgelegtem Umfang zuständig. Ferner werden die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters (BM) in nachstehend festgelegtem Umfang geregelt:

1. Haupt- und Finanzausschuss

(einschließlich Wirtschaftsförderungsangelegenheiten)

1.1. Zuständigkeiten

- a) Koordination der Arbeit der Fachausschüsse (§ 59 Abs. 1 GO NRW)
- b) Wahrnehmung der Aufgaben des Finanzausschusses, insbesondere die Vorbereitung der Haushaltssatzung (§ 59 Abs. 2 GO NRW)
- c) Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW)
- d) Fassung von Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 Abs. 1 GO NRW)
- e) Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung - außer Zuständigkeit durch BM nach der Zuständigkeitsordnung
- f) Rechtsgeschäfte über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, Beteiligungen, wirtschaftliche Betätigung von grundsätzlicher oder entwicklungspolitischer Bedeutung
- g) Wirtschaftsförderung einschließlich Ortsmarketing und Tourismus sowie Angelegenheiten von entwicklungspolitischer Bedeutung
- h) Abwasser- und Abfallbeseitigung einschließlich Gebührenkalkulation
- i) Abgabenangelegenheiten

1.2. Entscheidungsbefugnisse gem. § 41 Abs. 2 GO NRW

- a) Bewilligung von Zuschüssen an Körperschaften, Gesellschaften und private Institutionen und Vereinen im Rahmen der Haushaltsmittel, Entscheidungen in allen Angelegenheiten mit finanziellen

Auswirkungen grundsätzlicher Art, z.B. Bereitstellung von Investitionsförderungsmitteln, Wirtschaftsförderungsmitteln, Beteiligungen und Angelegenheiten wirtschaftlicher Betätigung

- b) Grundstücksangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, d.h. mit finanziellen Auswirkungen von über 10.000 EURO bis 150.000 EURO mit Ausnahme von Veräußerungen von Bau- und Gewerbegrundstücken zu Standardbedingungen (sh. Zuständigkeit des BM). Diese sind dem HFA bzw. Rat nachrichtlich mitzuteilen.
- c) Erledigung von Anregungen und Beschwerden (§ 5 Abs. 4 Hauptsatzung)
- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlich-rechtlichen Abgaben und gemeindlichen Forderungen bis zur Dauer von 5 Jahren oder von über 10.000 EURO (sh. Zuständigkeit BM)
- e) Arbeits- und tarifrechtliche Entscheidungen einschließlich Einstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern ab Entgeltgruppe (EG) 9b Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVÖD)
- f) Allgemeine Grundsätze der Verwaltungsorganisation (z.B. Geschäftsverteilungsplan, Organisationsplan) Bestellung zu Fachbereichsleitern und sonstige Personalmaßnahmen sind dem HFA bzw. Rat nachrichtlich mitzuteilen
- g) Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den Bestimmungen der Vergabeordnung

2. Bau-, Planungs- und Wegebauausschuss (einschließlich Denkmalangelegenheiten)

2.1. Zuständigkeiten

- a) Grundsätzliche Entwicklungsplanung, Bauleitplanung, Grünordnungsplanung, Verkehrsplanung
- b) Planung und Ausführung gemeindlicher Bauvorhaben und sonstiger Infrastrukturmaßnahmen
- c) Aufgaben des Kanalbaus, Straßen- und Radwegebaus, Straßenbeleuchtung, sonstige Erschließungsmaßnahmen
- d) Bauliche Angelegenheiten der Fremdenverkehrsinfrastruktur, Wanderwege

- e) Erschließungsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und dem Baugesetzbuch (BauGB)
- f) Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG)
- g) Stellungnahmen zur Raumordnung und Landesplanung, Landschaftsplanung
- h) Unterhaltungsprogramm für Wirtschaftswege

2.2. Entscheidungsbefugnisse gem. § 41 Abs. 2 GO NW

- a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB) über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB in bedeutenden Fällen mit erheblichen städtebaulichen Auswirkungen; im Übrigen durch BM
- b) Gestattung von Rechten durch die Gemeinde als Grundstückseigentümer (Grenzbebauung, Genehmigung von Lichtrechten, Wegerechten usw.) in bedeutenden Fällen mit erheblichen Auswirkungen; im Übrigen durch BM
- c) Anlegung von Biotopen
- d) Entscheidung über das jährlich zu erstellende Unterhaltungsprogramm für Wirtschaftswege
- e) Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den Bestimmungen der Vergabeordnung

3. Ausschuss für Soziales, Sicherheit und Nachhaltigkeit

3.1. Zuständigkeiten

- a) Sozialangelegenheiten einschließlich Integration und Inklusion
- b) Sicherheitsangelegenheiten (Gefahrenabwehr einschließlich Brandschutz)
- c) Landwirtschaft
- d) Umwelt- und Klimaschutz
- e) Gewässerschutz
- f) Angelegenheiten der Umweltverträglichkeit – soweit nicht Zuständigkeit des Bau-, Planungs- und Wegebauausschusses. Die Zuständigkeiten der Fachbehörden bleiben unberührt.

3.2. Entscheidungsbefugnisse

- a) Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den Bestimmungen der Vergabeordnung

4. Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport

4.1. Zuständigkeiten

- a) Angelegenheiten, die sich aus den Vorschriften des Nordrhein-Westfälischen Schulrechts, insbesondere aus dem Schulverwaltungsgesetz (SchVG), ergeben.

Insbesondere bereitet der Ausschuss Angelegenheiten des Schulträgers vor, z.B.

- Schulbaumaßnahmen
 - langfristige Investitions- und Finanzplanung
 - langfristige Planung von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
 - allgemeine Fragen des Schulstandortes
 - Fragen der Schülerbeförderung von grundsätzlicher Bedeutung etc.
- b) Aufgaben der Jugendarbeit, insbesondere
 - Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe und anderen Stellen sowie Förderung freier Träger der Jugendhilfe
 - freiwillige Maßnahmen der Jugendhilfe
 - c) Partnerschaftsangelegenheiten
 - d) Federführung bei der Planung des kulturellen Angebotes
 - f) Außerschulische Bildung (u.a. Volkshochschule und Musikunterricht)
 - g) sonstige kommunale Kulturarbeit
 - h) Sportförderung in Einzelbereichen und für spezielle Zielgruppen
 - i) Anlage und Unterhaltung von Sportstätten
 - j) Kindertagesstätten

4.2 Entscheidungsbefugnisse

- a) Auswahl und Vergabe von kulturellen Veranstaltungen im Rahmen der Haushaltsansätze
- b) Bewilligung von Zuschüssen, Fördermitteln im Rahmen der Zuständigkeiten und im Rahmen der Haushaltsansätze
- c) Vergabe von Sportgeräten im Rahmen der Haushaltsansätze
- d) Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den Bestimmungen der Vergabeordnung

5. Rechnungsprüfungsausschuss

Zuständigkeiten

- a) Prüfung der Rechnung gemäß § 101 GO NRW
- b) Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW
- c) Akteneinsichtsrecht im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung gemäß § 55 Abs. 3

6. Wahlprüfungsausschuss

Zuständigkeiten

Vorbereitung der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft zur Gültigkeit der Wahl

II. Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters

1. **Aufgaben und Stellung** des Bürgermeisters ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften
2. **Geschäfte der laufenden Verwaltung** gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einen Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 3 GO NRW)
3. **Der Bürgermeister unterrichtet** rechtzeitig vorher den Rat bzw. seine Ausschüsse über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, unter anderen über

- 3.1 entwicklungs- und strukturpolitisch bedeutsame Vorhaben
- 3.2 organisatorisch bedeutsame Neuerungen und Verwaltungsabläufe
- 3.3 Personalveränderungen und Einstellungen im Angestellten- und Arbeiterbereich bis Entgeltgruppe (EG) 9a TVöD
- 3.4 Stand und Ausgang von Klageverfahren und Vergleichen
- 3.5 Verfahrensweise und Vorhaben wirtschaftlicher Betätigung, Beteiligungsformen etc. von grundsätzlicher Bedeutung und die Vorbereitungen hierzu (§§ 41 Buchst. k und 107 ff. GO NRW sind zu beachten)

4. Auf den Bürgermeister werden übertragen:

4.1. Stundung von öffentlich-rechtlichen Abgaben

- a) bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe
- b) bis zu 3 Jahren, soweit der gestundete Betrag 10.000 EURO nicht übersteigt

4.2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen

- bei beschlossenen Maßnahmen innerhalb des Konzeptes/Programmes und innerhalb der Haushaltsansätze;
- im Übrigen bei Einzelaufträgen bis zur Höhe von 50 % des jeweiligen Haushaltsansatzes;
- im Übrigen nach den Bestimmungen der Vergabeordnung;
- Vergaben von freiberuflichen Dienstleistungen bis zu einem Honorar von 5.000 € netto

4.3. Bewilligung von Zuschüssen,

soweit im Haushaltsplan ein Zuschuss für einen bestimmten Empfänger ausgewiesen ist, in der im Haushaltsplan festgelegten Höhe

4.4. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB), sofern nicht Zuständigkeit des Bau-, Planungs- und Wegeausschusses nach Ziff. 2.2a dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist

4.5. Gestattung von Rechten durch die Gemeinde als

Grundstückseigentümer, sofern nicht Zuständigkeit des Bau-, Planungs- und Wegeausschusses nach Ziff. 2.2b dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist

- 4.6. Entscheidungen nach dem Gesetz zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW (Denkmalschutzgesetz)**
- 4.7. Arbeits- und tarifrechtliche Entscheidungen einschließlich Einstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern bis Entgeltgruppe 9a (EG) TVöD - nach vorheriger Unterrichtung des HFA bzw. Rates**
- 4.8. Grundstücksangelegenheiten**
- Veräußerung von Bau- und Gewerbegrundstücken zu Standardbedingungen und
 - sonstige mit finanziellen Auswirkungen von bis zu 10.000 EURO, soweit keine Zuständigkeit des Rates bzw. HFA nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist
- 4.9. Der BM wird ermächtigt, gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW**
- über die Leistung von überplanmäßigen Ausgaben zu entscheiden, soweit diese den Betrag von 5.000 EURO nicht überschreiten
 - über die Leistung von außerplanmäßigen Ausgaben zu entscheiden, soweit diese den Betrag von 3.000 EURO nicht überschreiten

Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben bei einer Haushaltsstelle, wenn sie die Wertgrenze von 500 EURO nicht übersteigen.

III. Rückholrecht des Rates

In den Angelegenheiten, die nach Ziffer I und II einzelnen Ausschüssen oder dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen sind, kann der Rat der Gemeinde weiterhin unter folgenden Voraussetzungen selbst beschließen:

- a) wenn noch keine Entscheidung gefasst worden ist und der Rat im Einzelfall die Entscheidung wieder an sich zieht,
- b) wenn gegen einen Ausschussbeschluss der Bürgermeister oder ein Fünftel der Ausschussmitglieder nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung Einspruch einlegen.

IV. Schlussbestimmung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Hopsten am **11.02.2021** beschlossene Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom **05.11.2020** außer Kraft.